

## Satzung

### § 1

Der Verein „Pétanque Club Boulodrom Brachtal“, mit Sitz in Brachtal im Main-Kinzig-Kreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a.) Abhaltung regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden zur Erlernung des Pétanque-Sports
- b.) Beteiligung an Pétanque-Turnieren
- c.) Ausrichtung von Pétanque-Turnieren
- d.) Beteiligung an Meisterschaften im Pétanque-Sport
- e.) Beteiligung an den Liga-Spielen des Hessischen Pétanque-Verbandes

Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen und den Zusatz „e.V.“ tragen.

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierfür beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gründau, die es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit von Sportvereinen in Gründau zu verwenden hat.

### § 6

Das Geschäftsjahr, gleichzeitig auch Spieljahr, beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## § 7

Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeformular ist der Antrag zur Aufnahme in den Verein gestellt und die Anerkennung der Vereinssatzung erklärt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Neumitglieds.

Ein Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer 4 - wöchigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

Alle Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind, haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen.

Wer das 18. Lebensjahr erreicht hat, kann in Vereinsfunktionen gewählt werden.

## § 8

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a.) Wahl des Präsidiums
- b.) Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums
- c.) Entlastung des Präsidiums
- d.) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres
- e.) Satzungsänderungen
- f.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g.) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- h.) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Im I. Quartal des Spieljahres erfolgt die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder schriftlich per Brief.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Mehrheit des Vorstands dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Nennung des Grundes schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Es ist von 2 Präsidiumsmitgliedern durch Unterschrift zu bestätigen und wird damit zum Bestandteil der Protokollbücher des Vereins.

## § 9

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- Präsident (-in)
- Vizepräsident (-in)
- Schatzmeister (-in)

Dies ist das Präsidium im Sinne des § 26 BGB. Es wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren offen durch Handaufheben gewählt. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahlen einberufen. Alle Präsidiumsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

## **§ 10**

Präsidiumsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

## **§ 11**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist nach der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr fällig. Seine Erhebung erfolgt grundsätzlich per Einzugsermächtigung.

Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr dem Verein beitreten, bezahlen den Mitgliedsbeitrag anteilmäßig für das laufende Geschäftsjahr innerhalb eines Monats ab Beitrittsdatum. Die Beiträge werden ausschließlich zur Förderung des Pétanque-Spiels verwendet.

Dazu zählen insbesondere:

1. Vereinsveranstaltungen
2. Trainingsmaterial
3. Spielanlagen
4. Geschäftskosten
5. Abführung der Verbandsgebühren

## **§ 12**

Die Vereinssatzung wird jedem Mitglied beim Beitritt in schriftlicher Form übergeben. Gleichzeitig erhält jedes neue Mitglied das Informationsblatt zur Datensicherheit.

## **§ 13**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 7. Januar 2023 in Völzberg beschlossen.